

Beschluss des Landtages vom 11. September 2002

Betrifft

Voranschlag 2002; Hochwasser

I.

Für die folgenden Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden werden Budgetüberschreitungen bis einer Gesamthöhe von 474,5 Millionen Euro genehmigt

1. Bei VS 1/44101 – Katastrophenschäden, Behebung wird zur Beseitigung von Schäden an Hab und Gut physischer und juristischer Personen inklusive der Untersuchung von Hausbrunnen eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 208,000.000 Euro genehmigt.
2. Für den Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes und der Gemeinden werden bis zu 111,000.000 Euro zur Vorfinanzierung der Mittel des Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt.
3. Für Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes werden Überschreitungen bis zu einer Höhe von 5,300.000 Euro genehmigt.
4. Im Rahmen des Sonderprogramms für betriebliche Hochwasserhilfe sowie für Marketingmaßnahmen im NÖ Tourismus wird im Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 20,000.000 Euro genehmigt.
5. Für Sanierungsmaßnahmen an siedlungswasserwirtschaftlichen Einrichtungen wird die Zuführung an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds um insgesamt 10,000.000 Euro erhöht.
6. Das NÖ Fitness-Programm wird um eine Jahrestanche von 14,530.000 Euro aufgestockt.
7. Die „Finanzsonderaktion für Gemeinden zur Konjunkturbelebung“ wird um 15,000.000 Euro für die Behebung von Katastrophenschäden erweitert.
8. Für den Katastrophendienst der Feuerwehren und zur Behebung von Schäden an Geräten und Ausrüstung der Feuerwehren im Zusammenhang mit dem Einsatz

sowie für die psychosoziale Betreuung und die Unfallversicherung der freiwilligen Helfer wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 12,120.000 Euro genehmigt.

9. Für die Anstellung von bis zu 1.000 Personen beim NÖ Landesverein „Jugend und Arbeit“, die die betroffenen Gemeinden bei den Aufräumungsarbeiten unterstützen, wird ein Drittel der Kosten, das sind bis zu 550.000 Euro genehmigt.
10. Bei 1/52990 – Umweltschutz – wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 2,000.000 Euro genehmigt.
11. Im Rahmen einer Sonderkreditaktion für hochwassergeschädigte landwirtschaftliche Betriebe in Kofinanzierung mit dem Bund wird bei VS 1/74912 – Nationale und sonstige Maßnahmen – eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 1,000.000 Euro genehmigt.
12. Volkswirtschaftlich in bezug auf Arbeitsplätze und Tourismus wirksame Kulturbetriebe sollen derart entschädigt werden, dass deren Bestand gesichert ist. Gemeinsam mit der Behebung von Infrastrukturschäden bei denkmalgeschützten Bauten wird eine Überschreitung bis zu einer Höhe von 5,000.000 Euro genehmigt.
13. Im Rahmen der Soforthilfe der NÖ Wohnungsförderung können Sonderfalldarlehen gemäß § 55 Wohnungsförderungsgesetz bis zu einer Gesamthöhe von 50,000.000 Euro gewährt werden.
14. Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landtag, für sonstige Schäden im Vermögen des Landes Budgetüberschreitungen bis zu einer Höhe von 20,000.000 Euro zu genehmigen.

II.

Die Landesregierung wird aufgefordert alles zu unternehmen, um die von der Europäischen Kommission für die Behebung von Hochwasserschäden in Aussicht gestellten EU-Mittel, insbesondere aus den Strukturfonds bzw. aus der EU-Landwirtschaftsförderung so rasch wie möglich in Anspruch nehmen zu können.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für Sozialhilfefälle (Hilfe zum Lebensunterhalt), deren Grund für die soziale Notlage in den Hochwasserkatastrophen des Jahres 2002 begründet ist, die Bestimmungen des NÖ

SHG voll auszuschöpfen und insbesondere den Begriff der Hilfsbedürftigkeit großzügig auszulegen. Der 50%ige Gemeindeanteil (gemäß § 56 Abs.1 NÖ SHG) von den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gemeinden soll dabei nicht eingehoben werden.

III.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag innerhalb des gesamten Ausgabenrahmens von 474,5 Millionen Euro für die Behebung von Katastrophenschäden bei Bedarf Umschichtungen durchzuführen.

Sollte nach Vorliegen einer genaueren Bewertung des Schadensausmaßes eine nochmalige Aufstockung der Mittel des Katastrophenfonds erfolgen, wird die Landesregierung ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Landesmittel im gleichen Verhältnis zu erhöhen.

IV.

Für die von den Betroffenen aufgenommenen Bankdarlehen für die Behebung von Schäden an Wohngebäuden, die über die Entschädigungen aus dem Katastrophenfonds und über die § 55 Sonderfallförderung hinausgehen, übernimmt das Land die Ausfallhaftung gemäß § 1356 ABGB im Rahmen der Wohnbauförderung bis zu einem Limit von 50 Millionen Euro. Die Höhe der Haftung ist im Einzelfall von der Schadenshöhe und sozialen Kriterien abhängig und kann maximal bis zu einer Höhe von 80 % des in der Endabrechnung aufscheinenden Gebäudeschadens gehen.

V.

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt durch

- Mittel aus dem Katastrophenfonds
- Einsparungen im Rahmen der von der Landesregierung gemäß Ermächtigung des Landtages beschlossenen allgemeinen Ausgabenbindung,
- sonstige Einsparungen und
- sonstige Mehreinnahmen.

Für den Fall, dass die Ausgaben nicht zur Gänze wie oben angegeben bedeckt werden können, insbesondere, wenn die Mittel aus dem Katastrophenfonds nicht zur Gänze im Rechnungsjahr 2002 einlangen sollten, die Ausgabenbindung nicht in einer ausreichenden Höhe beibehalten werden kann oder die vom Bundesministerium für Finanzen avisierten Mehreinnahmen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Bedarfszuweisungen an Länder nicht in der prognostizierten Höhe eintreffen, wird die Landesregierung ermächtigt, einen daraus resultierenden Abgang durch geeignete Kreditoperationen zu bedecken.

VI.

Die Aufwendungen für die Hochwasserschäden (obige Ausgaben plus deren Folgekosten) werden gemäß Vereinbarung der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. August 2002 als Aufwendungen für Entschädigungen oder den Wiederaufbau im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe nicht für die Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angerechnet.

Die Landesregierung wird ermächtigt, den im jeweiligen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt als Maastricht-Ergebnis ausgewiesenen jährlichen Haushaltsüberschuss während der laufenden Finanzausgleichsperiode in Höhe dieser für Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 nicht anzurechnenden Aufwendungen zu unterschreiten.

Eine Umschichtung dieser Mittel für andere Zwecke als die Beseitigung von Hochwasserschäden ist daher nicht zulässig.

VII.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.